

Bauweiser

§ 19

Baubewilligungspflichtige Vorhaben

Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen;
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluß sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des jeweils geltenden Raumordnungsgesetzes, des Flächenwidmungsplanes, des Bebauungsplanes oder der Bebauungsrichtlinien berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebenanlagen;
4. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils ab einer Höhe von mehr als 1,5 m;
5. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen;
6. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen oder Garagen;
7. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude.

MERKBLATT ZUM BAUANSUCHEN gem. § 19

Bewilligungspflichtig gemäß § 19 Steiermärkisches Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen;
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluß sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des jeweils geltenden Raumordnungsgesetzes, des Flächenwidmungsplanes, des Bebauungsplanes oder der Bebauungsrichtlinien berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebenanlagen;
4. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen, jeweils ab einer Höhe von mehr als 1,5 Meter;
5. die Errichtung von Ölfeuerungsanlagen oder die Änderung einer bewilligten Anlage, wenn durch die Änderung ein Einfluß auf die Sicherheit, die Festigkeit, den Brandschutz oder den Wärme- und Schallschutz eintreten kann;
6. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen oder Garagen;
7. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude.

Dem Ansuchen sind gemäß § 22 Abs. 2 folgende Unterlagen anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
3. der Nachweis, daß die zu bebauende Grundstücksfläche - sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt - aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr.306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980, besteht. Der Nachweis kann entfallen für bestehende Bauten, für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken, wenn rechtswirksame Bebauungspläne oder Bebauungsrichtlinien bestehen sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30 Meter von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
5. Angaben über die Bauplatzzeichnung;
6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung.

(3) Wenn aus den im Abs. 2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes und dergleichen sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

Projektunterlagen gemäß § 23:

(1) Das Projekt hat zu enthalten:

1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:

- die Grenzen des Bauplatzes,
 - die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen (Sammelgruben, Kinderspielplätze, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Müllbehälter, Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung samt Leitungen und dergleichen),
 - die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den Nachbargrenzen sowie der Gebäude untereinander, - die bestehenden baulichen Anlagen auf den angrenzenden und bis zu 30 Meter von den Bauplatz grenzen entfernt liegenden Grundstücken mit Angabe der jeweiligen Geschoßanzahl,
 - die Grundstücksnummern,
 - die Grundgrenzen,
 - die Verkehrsflächen,
 - die Nordrichtung,
 - alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger,
 - den bekannten höchsten Grundwasserstand und
 - einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen;
 3. die Berechnung der Bruttogeschoßflächen aller Geschosse in überprüfbarer Form;
 4. die notwendigen Schnitte, insbesondere die Stiegenhausschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Abstände notwendig sind;

5. alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind, sowie Angaben über die Farbgebung;
6. die Darstellung der geplanten Geländeänderungen (ursprüngliches und neues Gelände) in den Schnitten und Ansichten;
7. die Darstellung der Abwasserentsorgungs- und Energieversorgungsanlagen, Düngerstätten und der gleichen;
8. den Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse des Wärmeschutzes und der heiztechnischen Anforderungen (Wärmebedarfsberechnung);¹⁾
9. gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, anfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlageanlagen und dergleichen;
10. bei Ölfeuerungsanlagen: Pläne im Maßstab 1:100 oder 1:50, in denen die gesamte Anlage (Heiz- und Lagerraum, Lagerbehälter, Rohrleitungen mit Absperrventilen, Feuerstätten, Lüftungseinrichtungen und dergleichen) mit Rauchfängen und benachbarten Räumen in Grund- und Aufrissen dargestellt ist, sowie den Bescheid über die Typen- oder Einzelgenehmigung gemäß Feuerungsanlagen-Genehmigungs-Verordnung;
11. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).
 - (2) Lagepläne sind im Maßstab 1:1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1 Z. 7 und 9 im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.
 - (3) Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.
 - (4) Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.

¹⁾ Gemäß § 6 der Wärmedämmverordnung, LGBl. Nr. 30/1983, i. d. F. der Novelle LGBl. Nr. 63/1990, ist dem Ansuchen um Baubewilligung in folgenden Fällen ein bauphysikalischer Nachweis über die Einhaltung der im § 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten einzelner Bauteile sowie ein heiztechnischer Nachweis für die gesamte Baulichkeit durch Berechnung der Heizlast nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften (z. B. Önorm B 8135) anzuschließen, wobei der Wärmeverlust auch auf die gesamte Nutzfläche zu beziehen ist (spezifischer Wärmeverlust):

- a) bei Neubauten;
- b) bei Zubauten, wenn mit dem Zubau eine wesentliche Vergrößerung der Außenwandfläche verbunden ist;
- c) bei Ausbauten bisher nicht für Wohnzwecke genützter Räume (z. B. Dachböden), wenn damit eine wesentliche Vergrößerung des beheizten Wohnraumes verbunden ist.

§ 20
Anzeigepflichtige Vorhaben

Anzeigepflichtig sind folgende Vorhaben, soweit sich aus § 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern im Bauland, wenn die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke sowie jene Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z. B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Rie-menparzelle u. dgl.) getrennt sind, durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben;

MERKBLATT

zu den anzeigepflichtigen Vorhaben gemäß § 20 Z. 1 BauG

Der Anzeige sind gemäß § 33 Abs. 2 Z. 1 BauG alle Unterlagen nach § 22 Abs. 2 BauG anzuschließen, das sind:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
 2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
 3. der Nachweis, daß die zu bebauende Grundstücksfläche - sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt - aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980, besteht. Der Nachweis kann entfallen für bestehende Bauten, für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken, wenn rechtswirksame Bebauungspläne oder Bebauungsrichtlinien bestehen, sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
 4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
 5. Die Baupläne (**nicht nur ein Exemplar, sondern alle Pläne!**) sind von den Nachbarn, deren Grundstücke bis zu 6,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, gemäß § 20 Z. 1 lit. b BauG zu unterfertigen, womit sie ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklären.
 6. Angaben über die Bauplatzeignung;
 7. das Projekt in zweifacher Ausfertigung.
- (3) Wenn aus den im Abs. 2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes und dergleichen sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

Projektunterlagen gemäß § 23:

(1) Das Projekt hat zu enthalten:

1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:
 - die Grenzen des Bauplatzes,
 - die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen (Sammelgruben, Kinderspielflächen, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Müllbehälter,

- Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung samt Leitungen und der gleichen),
- die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den Nachbargrenzen sowie der Gebäude untereinander,
 - die bestehenden baulichen Anlagen auf den angrenzenden und bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegenden Grundstücken mit Angabe der jeweiligen Geschoßanzahl,
 - die Grundstücksnummern,
 - die Grundgrenzen,
 - die Verkehrsflächen,
 - die Nordrichtung,
 - alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger,
 - den bekannten höchsten Grundwasserstand und
 - einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen;
 3. die Berechnung der Bruttogeschoßflächen aller Geschosse in überprüfbarer Form;
 4. die notwendigen Schnitte, insbesondere die Stiegenhausschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Abstände notwendig sind;
 5. alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind, sowie Angaben über die Farbgebung;
 6. die Darstellung der geplanten Geländeänderungen (ursprüngliches und neues Gelände) in den Schnitten und Ansichten;
 7. die Darstellung der Abwasserentsorgungs- und Energieversorgungsanlagen, Düngerstätten und der gleichen;
 8. den Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse des Wärmeschutzes und der heiztechnischen Anforderungen (Wärmebedarfsberechnung¹)
 9. gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage und dergleichen;
 10. bei Ölfeuerungsanlagen: Pläne im Maßstab 1:100 oder 1: 50, in denen die gesamte Anlage (Heiz- und Lagerraum, Lagerbehälter, Rohrleitungen mit Absperrventilen, Feuerstätten, Lüftungseinrichtungen und dergleichen) mit Rauchfängen und benachbarten Räumen in Grund- und Aufrissen dargestellt ist, sowie den Bescheid über die Typen- oder Einzelgenehmigung gemäß Feuerungsanlagen-Genehmigungs-Verordnung;
 11. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umstände, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).
- (2) Lagepläne sind im Maßstab 1:1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1 Z. 7 und 9 im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.
 - (3) Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.
 - (4) Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, anfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.
- ¹) Gemäß § 6 der Wärmedämmverordnung, LGBl. Nr. 30/1983, i. d. R der Novelle LGBl. Nr. 63/1990, ist dem Ansuchen um Baubewilligung in folgenden Fällen ein bauphysikalischer Nachweis über die Einhaltung der im § 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten einzelner Bauteile sowie ein heiztechnischer Nachweis für die gesamte Baulichkeit durch Berechnung der Heizlast nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften (z.B. Önorm B 8135) anzuschließen, wobei der Wärmeverlust auch auf die gesamte Nutzfläche zu beziehen ist (spezifischer Wärmeverlust):
- a) bei Neubauten;
 - b) bei Zubauten, wenn mit dem Zubau eine wesentliche Vergrößerung der Außenwandflächen verbunden ist;
 - c) bei Ausbauten bisher nicht für Wohnzwecke genützter Räume (z. B. Dachböden), wenn damit eine wesentliche Vergrößerung des beheizten Wohnraumes verbunden ist.

§ 20
Anzeigepflichtige Vorhaben

Anzeigepflichtig sind folgende Vorhaben, soweit sich aus § 21 nichts anderes ergibt:

2. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von

- a) Abstellflächen für mehr als fünf Krafträder bis höchstens 30 Krafträder oder mehr als zwei Kraftfahrzeuge bis höchstens zwölf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten;
- b) Garagen für höchstens 30 Krafträder oder höchstens zwölf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg und Nebenanlagen, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
- c) Schutzdächern (Flugdächern) mit einer überdeckten Fläche von über 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
- d) Nebengebäuden, jeweils wenn die Voraussetzungen nach Z. 1 vorliegen.

MERKBLATT

zu den anzeigepflichtigen Vorhaben gemäß § 20 Z. 2 BauG

Der Anzeige sind gemäß § 33 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 BauG folgende Unterlagen anzuschließen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach);
- die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach);
- der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
- erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z, 3¹);
- Erklärung des gesetzlich berechtigten Verfassers der Unterlagen, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen;

§ 20
Anzeigepflichtige Vorhaben

Anzeigepflichtig sind folgende Vorhaben, soweit sich aus § 21 nichts anderes ergibt:

3. Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
 - a) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise u.dgl.);
 - b) Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude handelt;
 - c) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils bis zu einer Höhe von 1,5 m;
 - d) Ölfeuerungsanlagen und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen;
 - e) sichtbaren Antennen- und Funkanlagentragmasten;
 - f) baulichen Anlagen für Reitparcours oder Hundeabrichteplätze;
 - g) die nachträgliche Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben;
4. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, wenn die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben;
5. die Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit von Bauten beeinflußt oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird.

MERKBLATT

zu den anzeigepflichtigen Vorhaben gemäß § 20 Z. 3 bis 5 BauG

Der Anzeige sind gemäß § 33 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 BauG folgende Unterlagen anzuschließen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach);
- die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach);
- der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
- erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z. 3¹);
- Erklärung des gesetzlich berechtigten Verfassers der Unterlagen über die Einhaltung aller baurechtlichen Anforderungen;

- Vorlage eines Nachweises über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung (in Form einer Fotokopie der Versicherungspolizze in Verbindung mit einer eidesstattlichen Erklärung eines aufrechten Versicherungsverhältnisses oder eines Schreibens der Versicherung zum aktuellen Anlaß).

Bei Feuerungsanlagen von über 8,0 kW bis 400 kW Nennheizleistung genügt der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. Nr. 73/2001. Wenn für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Feuerungsanlage bauliche Maßnahmen in Bezug auf den Aufstellungsraum, Brennstofflagerraum oder den Rauchfang erforderlich sind, ist eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder hiezu befugten Unternehmers über deren Eignung vorzulegen.

1. Das Anzeigeverfahren ist unter § 33 des Steiermärkischen Baugesetzes geregelt. Gemäß § 33 Abs. 2 Z. 2 sind der Anzeige in den Fällen des § 20 Z. 2 bis 5 unter anderem ein Lageplan im Maßstab 1: 1000 (zweifach) und die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach) anzuschließen.
Gemäß § 33 Abs. 2 Z. 3 genügt bei Feuerungsanlagen von über 8,0 kW bis 400 kW Nennheizleistung der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. Nr. 73/2001. Wenn für die Errichtung; Änderung oder Erweiterung der Feuerungsanlage bauliche Maßnahmen in Bezug auf den Aufstellungsraum, Brennstofflagerraum oder den Rauchfang erforderlich sind, ist eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder hiezu befugten Unternehmers über deren Eignung vorzulegen.
2. Ölfeuerungsanlagen: Die Regelung des § 23 Abs. 1 Z. 10 über die Projekt- unterlagen im Baubewilligungsverfahren bei Ölfeuerungsanlagen ist durch die Baugesetznovelle 2003 entfallen, weil mit dieser Novelle sämtliche Ölfeuerungsanlagen einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen den anzeigepflichtigen Vorhaben (§ 20 Z. 3 lit. d) zugeordnet wurden und daher im Anzeigeverfahren (§ 33) zu behandeln sind.
Die der Anzeige anzuschließenden Unterlagen richten sich hierbei nach § 33 Abs. 2 Z. 2 und Z. 3. Zur Auslegung der "erforderlichen" Grundrisse und Beschreibungen (§ 33 Abs. 2 zweiter Gliederungs- strich) erscheint es nicht unsachlich, wenn hinsichtlich der Ölfeuerungsanlage (zum Begriff siehe § 4 Z. 47) und damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen der ehemalige § 23 Abs. 1 Z. 10 (sinngemäß) herangezogen wird (Pläne im Maßstab 1: 100 oder 1 :50, in denen die gesamte Anlage, bestehend aus Heiz- und Lagerraum, Lagerbehälter; Rohrleitungen mit Magnet- bzw. sonstigen Absperrventilen, Feuerstätten, Lüftungseinrichtungen u. dgl. mit Rauchfängen und benachbarten Räumen in Grund- und Aufrissen dargestellt ist). Bezüglich der Feuerungsanlage selbst (zum Begriff siehe § 4 Z. 25) genügt der Nachweis gemäß § 33 Abs. 2 Z. 3 über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. Nr. 73/2001. Hingewiesen wird darauf, dass der Begriff der Feuerungsanlage nicht die Anlagen zur Lagerung und Leitung von Heizöl umfasst. Diese Anlagen sind Bestandteile des Begriffes der Ölfeuerungsanlage, fallen aber nicht unter die Bestimmung des § 33 Abs. 2 Z. 3, die ausdrücklich nur den Begriff der Feuerungsanlage verwendet. Nur dann, wenn beispielsweise die Feuerungsanlage alleine gegen eine gleichwertige ausgetauscht wird, liegt der anzeigepflichtige Tatbestand einer Änderung der Ölfeuerungsanlage im Sinne § 20 Z. 3 lit. d vor, so dass diesfalls außer dem Nachweis gemäß § 33 Abs. 2 Z. 3 keine weiteren Unterlagen der Anzeige anzuschließen sind.
3. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe: Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe fielen schon nach der Stamfassung des Baugesetzes 1995 unter anzeigepflichtige Vorhaben. Durch die Baugesetznovelle 2003 erfolgte insofern eine Änderung, als auch damit im Zusammenhang stehende bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen nunmehr anzeigepflichtig und daher im Anzeigeverfahren zu behandeln sind. Auch hier richten sich die der Anzeige anzuschließenden Unterlagen nach § 33 Abs. 2 Z. 2 und Z. 3. Zur Auslegung der "erforderlichen" Grundrisse und Beschreibungen gelten für die baulichen und technischen Einrichtungen (bei automatischen Holzfeuerungsanlagen beispielsweise hinsichtlich des Heiz- und Brennstofflagerraumes, der Beschickungs-, Austrage- und Transporteinrichtungen, der Sicherheitseinrichtungen des anlagentechnischen Brandschutzes u. dgl.) sinngemäß die unter dem vorangegangenen Punkt 2 enthaltenen Ausführungen; Bezüglich der Feuerungsanlage selbst genügt auch hier der Nachweis gemäß § 33 Abs. 2 Z. 3 über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. Nr. 73/2001.
4. Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen:

Der Nachweis gemäß § 33 Abs. 2 Z. 3 über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes - FAnIG, LGBl. Nr. 73/2001 besteht bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe (im Geltungsbereich des § 8 FAnIG)

1. im Prüfbericht einer zugelassenen Stelle über die Erfüllung der Emissionsgrenzwerte des Anhanges 2 des FAnIG (wobei der Prüfbericht im Sinne § 4 Abs. 3 erster Satz FAnIG zumindest eine zusammenfassende Beurteilung zu enthalten hat),
2. in der Konformitätserklärung des Herstellers im Sinne § 10 Abs. 6 FAnIG, dass die betreffende Feuerungsanlage der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und damit den Wirkungsgradanforderungen des Anhanges 4 des FAnIG entspricht und
3. in der technischen Dokumentation im Sinne § 6 des FAnIG.

Bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (ausgenommen ortsfest gesetzte Öfen und Herde) besteht der Nachweis

1. im Prüfbericht einer zugelassenen Stelle über die Erfüllung der Emissionsgrenzwerte des Anhanges 2. des FAnIG und der Wirkungsgrade des Anhanges 3 des FAnIG (wobei der Prüfbericht im Sinne § 4 Abs. 3 erster Satz FAnIG zumindest eine zusammenfassende Beurteilung zu enthalten hat) und
2. in der technischen Dokumentation im Sinne § 6 des FAnIG.

Bei ortsfest gesetzten Öfen und Herden gelten die Sonderregelungen des § 4 Abs. 5 und 6 des FAnIG (Bestätigung in der technischen Dokumentation).

Zugelassene Stellen im Sinne § 4 Abs. 2 FAnIG sind akkreditierte Stellen, wie beispielsweise das Technologische Gewerbemuseum in Wien (TGM), der TÜV Österreich in Wien oder die Bundesanstalt für Landtechnik in Wieselburg. Über die Nachweise wie auch über die technische Dokumentation muss derjenige verfügen, der die Feuerungsanlage in Verkehr bringt (§ 2 Abs. 14 FAnIG), das heißt, dass der Antragsteller im Bauverfahren (Anzeigeverfahren) auch die Möglichkeit hat (über den Installateur bzw. Händler), in den Besitz dieser der Anzeige anzuschließenden Unterlagen zu gelangen, wobei Kopien ausreichend sind.

Bei Antennen- und Funkanlagentragsmasten, die innerhalb der nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz ausgewiesenen Baulandkategorien Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet, Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet, Dorfgebiet, Kur- und Erholungsgebiet und Ferienwohngebiet oder außerhalb bis zu 300 m von den Gebietsgrenzen dieser Baulandkategorien entfernt errichtet werden, ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke, samt Zustimmung aller Grundeigentümer zur Durchführung des Anzeigeverfahrens durch Beisetzung der Unterschriften auf dem Grundstücksverzeichnis.

- 1) Gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 BauG ist dem Ansuchen der Nachweis anzuschließen, daß die zu bebauende Grundstücksbäche - sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt - aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980, besteht. Der Nachweis kann entfallen für bestehende Bauten, für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken, wenn rechtswirksame Bebauungspläne oder Bebauungsrichtlinien bestehen, sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland.

§ 21

Baubewilligungsfreie Vorhaben

- (1) Zu den bewilligungsfreien Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:
1. Nebengebäuden (mit Ausnahme von Garagen), landesüblichen Zäunen, Foliertunnel, Hagelnetzanlagen, Flachsilos, Beregnungsanlagen u.dgl., jeweils nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, sofern keine Nachbarrechte im Sinne des § 26 Abs. 1 Z. 1 und 2 berührt werden;
 2. kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere
 - a) für die Verwertung (Kompostierung) von biogenem Abfall im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes; wie insbesondere Kleinkompostieranlagen für Gebäude mit nicht mehr als sechs Wohnungen;
 - b) Abstellflächen für höchstens fünf Kraftfahräder oder höchstens zwei Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten, Fahrradabstellanlagen sowie Schutzdächer (Flugdächer) mit einer überdeckten Fläche von insgesamt höchstens 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
 - c) Skulpturen und Zierbrunnenanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m inklusive Sockel, kleineren sakralen Bauten sowie Gipfelkreuzen;
 - d) Wasserbecken bis zu insgesamt 100 m³ Rauminhalt, Saisonspeichern für solare Raumheizung und Brunnenanlagen;
 - e) luftgetragenen Überdachungen bis zu insgesamt 100 m² Grundfläche;
 - f) Pergolen bis zu einer bebauten Fläche von 40 m², Klapotetzen, Maibäumen, Fahnen- und Teppichstangen, Jagdsitzen sowie Kinderspielgeräten;
 - g) Gerätehütten im Bauland bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m²;
 - h) Gewächshäusern bis zu 3,0 m Firsthöhe und bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m²;
 - i) Solar- und Parabolanlagen sowie Hausantennenempfangsanlagen im Privatbereich; Mikrozellen zur Versorgung von Geländeflächen mit einem Durchmesser von 100 m bis 1 km und Picozellen für Mobilfunkanlagen zur Versorgung von Geländeflächen mit einem Durchmesser bis 100 m, samt Trag- und Befestigungseinrichtungen;
 - j) Telefonzellen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel;
 - k) Stützmauern bis zu einer Höhe von 50 cm über dem angrenzenden natürlichen Gelände;
 - l) Loggiaverglasungen einschließlich der erforderlichen Rahmenkonstruktion;
 3. kleineren baulichen Anlagen und kleineren Zubauten, jeweils im Bauland, soweit sie mit den in Z. 2 angeführten Anlagen und Einrichtungen hinsichtlich Größe und Auswirkungen auf die Nachbarn vergleichbar sind;
 4. Baustelleneinrichtungen, einschließlich der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterstände;
 5. Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Nennheizleistung von 8,0 kW, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBI. Nr. 73/2001, vorliegen; 5a. Gasanlagen, die keiner Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen Gasgesetz un-

terliegen, Feuerungsanlagen jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBL. Nr. 73/2001 und der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBL. Nr. 430/1994, vorliegen, sonstige Gasgeräte, die keine Feuerungsanlagen sind, jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBL. Nr. 430/1994, vorliegen;

6. Werbe- und Ankündigungsreinrichtungen von Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, für die Wahl des Bundespräsidenten oder für Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, innerhalb von sechs Wochen vor dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens bis spätestens zwei Wochen danach.

(2) Bewilligungsfrei sind überdies:

1. der Umbau einer baulichen Anlage oder Wohnung, der keine Änderung der äußeren Gestaltung bewirkt;
2. die bis zu drei Tagen dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen im Sinne des § 19 Z.6;
3. die Lagerung von Heizöl bis 300 l;
4. der Abbruch aller nicht unter § 19 Z. 7 fallenden baulichen Anlagen;
5. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke (ausgenommen öffentliche Verkehrsflächen) bis zu einer Höhe von 1,5 m.

(3) Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Ort und eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu enthalten.

(4) Durch baubewilligungsfreie Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden.